

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XI. Der Kayserlichen Gesandten Entwurff einer Declaration in puncto Gravaminum. Evangelici suchen in dieser Mateie vergeblich Assistenz bey Comte d'Avaux. Exhibition der Kayserlichen Declaration. ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-52129

Febr.

1647. Febr.

Berr Langenbeck: Bielleicht mochten es bie Evangelischen in Erwegung bes 1647. bigherigen Berlauffs am meiften zu urgiren Urfach haben.

"Post nonnulla.

herr Langenbeck : Wolle fich in quæftione hac, als welche, wie er febe odiofa fen, aus bewegenden Urfachen nicht weiter diffundiren, dif aber fen gewiß, daß alle diefe Tractaten umfonft und vergeblich fenn, wann fienicht durch die Juftig befestiget werden. Duo enim esse firmamenta Reipublicæ, Jusarmorum sive Belli ac Pacis & Justitiam.

Derr Graf Trautmannsdorff: Dergeffalt wolle folgen, beswegen waren fie nur incapaces, ob fie ichon auch der Evangelischen Religion fenn mochten, nur weilen fie am Rapferlichen Sof waren. Warum nicht ein Lutheraner ju Wien, ja fowohln ein redlicher Mann fenn fonnte als ju Spener ober ju Erfurth; bas gehe Scepter

Berr Salvius: Man mochte bem Werck beffer nachfinnen.

herr Graf Trautmannsdorff: Das wurden endlich Ihro Majestat wohl thun, bag Gie Dero Reiche Sof-Rath ad Ordinationem Cameralem alligirten, Sie tonnten aber fie (Die Berren Gefandten) Dahm nicht instruiren, daß fie felbft Ihro Majestat ab officio deturbiren folten.

Berr Langenbed : Allegirte Die Parlament in Francfreich und Hispanien,

baburch ber Dignitati Regiæ nichts benommen wurde.

"Worüber noch weiter sowohln von diesen als andern Parlamenten, wie "auch ben Judiciis Suedicis ein und andere difcurriret. Endlich aber von

Berr Graf Trautmannsdorff: Dahin gefchloffen wurde, entweder man folte bas Werch gang auf einen Reichs. Tag verschieben, ober aber ben Reichs. Sof Rath an die Cammer-Gerichte Ordnung verbinden, und daß feine Avocation gelten, fonbern an ein oder andern Orth unparthenische Justin administriret werden folte; Wenn aber Ihro Kanferliche Majeftat fich Ihres Rechtens wegen ber Concurrent begeben folten oder wolten, so musse es consensu totius Imperii geschehen.

Die Ranferli: den exhibi-Endliche

Affiftent ben d'Avaux.

ren ben

virten darauf, nach also geendigten Conferenzien einen neuen Begriff ober Auf-Declaration, fat ju machen, wie der punctus GravapundoGrava- minum abgethan fenn follte. Evangelici aber faffeten den Entschluß, eine Ehren-Deputation an den Comte d'Avaux abjufuchen vergeb- fchicken , um ben Catholifchen jugureben, daß fie der Billigfeit Plat geben mochten: welches berfelbe zwar versicherte, jedoch ben Evangelischen eben fo farct gusprach, bon ben Stifftern Minden und Dfinabruct, ju abstrahiren; bafero biefe 216: ordnung von feinem effett gewefen. Die Ranferliche Befandten ex.

tradirten barauf ihre Erklarung, in puncto Gravaminum, wie folget, an bie Schweden, ben beren Aushandigung Dies Die Kapfeell. felben , auf Untrieb der Chur-Baperis fchen Gefandten, beutlich anzeigten , baß then exhibisie ben bem puncto Gravaminum die ihre Declara. Pfathifthe Sathe pro Conditione fine

Die Ranferliche Befandten refol- qua non, gefest haben wolten, mit bem Bollen aber Erbieten, wann folde Sade pro Bavaro, die Pfallifiche ihre Erledigung erlangete, Die Gravamina Sache abfoaledann zu befto füglicher Erorterung ge- lute mit dem rathen konnten. Ob man nun wohln punclo Gra-Evangelischen Theils in guter Soff-verbinden. nung und Buberficht gestanden, es wurde an Rapferlicher Seite eine folde nachgiebige Endliche Refolution erfolgen, wie es fowohln ihren ben benen vorgangenen Conferentien unterschiedlich gethanen Bertroffungen gemaß, als auch zu Facilitir : und volliger schließlicher Richtigmadung biefes fchweren Werche nothig fenn wollen; fo vermennten jedoch die Evangelische Gefandten, nachdeme ihnen ers wehnte Kanferliche Erklärung per Dickaturam zu handen gefommen, daß darinnen, auffer benen auf bloffen Formalitaten beftandenen Differentien und Wort. Bers wechslungen, wie auch die Restitution

bes Pfaly : Grafens Philipps Ludwi-

\$ 3

1647, gen, und der Evangelischen Burger, bestermassen recommendiret werben. 1647. schafft ju Augspurg, quoad Politica in den Stand, wie sie fich Anno 1624. be-Febr. funden, im wenigsten nichts nachgegeben, fondern blöglich mur priora wiederhohlet worden maren. Ob nun hierunter etwan' einiger verbeckter Berifand vorlauffen,ober die Ranserlichen und Catholischen ihnen für fich selbst die Ratiocination und Einbildung, als ob die Eron Schweden nach nunmehr erlangter Particular-Satisfaction. fich diefes Werche nicht mehr fo enferig als zuvorhin annehmen wurde, machen, oder aber fich biffals auf ben Comte d'Avaux vornehmlich verlaffen mochten ; barüber fielen damahle unterschiedliche Judicia, und faftete man Evangelischen Theils ben bem Magdeburgifchen Directorio am 18. Febr. ben Schluß, baß, weilen nunmehr die Erfahrung bezeugte, wasmaffen burch fernere bergleichen Conferentien in effe-Etu fo viel als nichts ausgerichtet, fondern nur bie Beit bamit vergeblich verlohren wurde; fo folte zuforderft Evangelischen Theils, ob ihr nechit voriger Auffat allers binge zu beharren, ober aber, ob und in mas Paffen felbiger etwas zu moderiren fen? nochmable deliberiret, und alebann folche extrema & Ultima Refolutio, ben Berren Schwedischen übergeben, und daben pro infertione in bas Instrumentum Pacis, pro conditione fine qua non,

Bon ben Catholifchen Standen hatte auch , auffer ben Churffirflichen Ges fandten, niemand etwas von ber angezoges nen Rapferlichen Declaration, ehe fie exhibiret wurde, etwas gefehen, wornder fich diefelbe gravirt zu fenn erachteten, und defiwegen unter der Hand Beschwehrung führten; Ben allem Dem abermuften gleichwohl Evangelici felbst gestehen, bag ber Graf von Trautmannsdorff in ben übrigen Friedens: Puncten bermaffen refolut und gerad durchgehe, daß feine Collegæ felbit folde allaugefdwinde Proceduren nicht allemahl approbiren wolten. Man wolte aber baraus urtheilen , baß bemfelben nicht fo fehr um Erlangung eines beständigen bauerhafften Friedens, als vielmehr nur bloß barum ju thun fenn wolle , bamit ber Churfurftlichen Durchlaucht in Bapern eventualiter aufd neue vorhabenden Neutralität und andern vorschwebenden gefährlichen Conjuncturen nach, ber Fried quovis modo beforbert, und barburch die ber Rapferlichen Majeftat Konigreichen und Erb-Lanben , ben langerer Fortsehung des Kriegs starck obliegender Laft, und ferners vorstehende auferfte Noth und Gefahr abgewendet merben mochte. Die Ranferliche Erklarung felbit lautet folgender maffen:

Ranferliche Erflarung, in puncto Gravaminum.

Bu wiffen und fund fen hiemit ; Nachdem feithero des im Beiligen Romifchen Reich Teutscher Nation, in bem Jahr nach Chrift unfere hern und Seeligmachers Geburth, Ein taufend funf hundert funfzig und funf zu Lugfpurg zwischen der Romischen Kanferlichen Majestat auch Churfursten , Fürsten und Standen des Reichs aufgerichteten Religions-Frieden allerhand Spann-und Jerungen wegen beffelben ungleichen Berftandes entsprungen, auch dariber Die Stande unter fich felbft in schmehre Rechtefertigung und freitige handlungen erwachsen, endlichen auch daraus Diese noch schweben-De fchadliche Rriege Emporungen guten theils ihren Unlog und Uriprung genommen; Und aber ju Erhebung eines allgemeinen Friedens zwischen Ihrer Rapferlichen Majeftat auch den benden bif baher mit Derofelben in offentlichen Rrieg verfangenen Eronen, Die Busammentunffre ju Munfter und Dinabruct veranlaffet, zumablen biezu von Ihro Majestat alle und jede Churfursten und Stande bes Reichs um ihres daben mit unterlauffenden Intereffe willen erfordert und eingelaben worden, daß hierauf und in magrenden diefen Berfammlungen, burch eifrige Bemuhung und Unterhandlung der Romis fchen Kapferlichen Majestar verordneter Gevollmachtigter Commissarien, zu Abschneis bung und Aufhebung aller funfftigen Diffverftande und Erhaltung eines beftandigen und ewigen Friedens, nachfolgende Arricul abgehandelt, verglichen und verabschiedet morben.

Remlich und erftlich folle ber Paffauische Bertrag de Anno 1552. und barauf Ao.

2555, at Presentando anderer gelant mati ju guteromnen, ale jo fern dos erledele

Febr.

1647. 1555. erfolgte Religion-Frieden, wie derielbe Anno 1566. ju Augspurg und hernach off: 1647. ters auf öffentlichen Reichs-Busammentunfften bestätiget worden, in allen feinen gwi- Febr. schen gesamten Churcherier, Finften und Ständen bender Religion, verglichenen Inhalt, frafftig fenn und bleiben, ausgenommen deffen, fo in nachgefeiten Articuln anderwerts abgehandelt, entschieden, geordnet und verglichen worden: welches alles und jebes auch für eine von benden Theilen, biggu endlicher Bergleichung ber benden Religionen beliebte, beständige und immermafrende Declaration angezogenen Religion-Friedens (ungeachtet aller Contradiction und Protestation) gehalten, auch in-und aufferhalb Rechtens beobachtet, in allen übrigen aber zwischen ein und andern Theils Stånden eine foldje Gleichheit gehalten werben; wiees obvermelbrem Religion-Frie-Den, und der jeftigen Composition gemäß fenn wird, und via facti, als ohne bashochverboten, wieder ein-noch ander Theil zu ewigen Zeiten nicht verfahren werben.

Bas bann die Immediat-Stiffter anlanget, die fenn nun Ert Biffum, Biffum, Abtenen, Probftenen, wie auch bie Frene Weltliche Stiffter, welche die Augipurgifche Confessions Berwandte nach Anno 1624. ju welcher Beit Des Jahre, noch inne gehabt und befeffen, diefelbe alle und jede follen ihnen, ungehindert, daß die nach bem Paffauischen Bertrag und Religions-Frieden waren eingezogen ober ber Religion halber verandert worden, ohne einige Contradiction und Aufprache, in Banden gelaffen, derofelben Inhabere auch berenthalb weber in noch aufferhalb Rechtens, ju Erhaltungetnes beifandigen und ewigen Friedens und bif zur deifflichen und gutliden Wergleichung ber Religions-Streitigkeiten, nicht besprochen noch in einigerlen Beise ober Wege angefochten werden.

Im Fall auch ein oder ander berofelben Confession jugethaner Stande feither Anno 1624. folcher damahlen eingehabten Erg und Stiffter mit-ober ohne Recht entje-Bet, oder fonften ihm daran Eintrag, Sindernif und Irrung zugefüget worden, der folle in Reafft dif, tam in Ecclefiafticis quam Politicis, alfobald wiederum in integrum restieuiret, und alle damieber vorgenommene Renerung, jedoch ohne einige Erstattung ber aufgehobenen Rugung, Schaben, und Untoften, Die ein ober ander Theil gegen bem andern zu prætendiren haben mochte, abgeschaffet und aufgehebet werden.

Unter diefem Termino a quo foll auch an Seiten ber Augfpurgifchen Confessions-Bermandten, Pfalls Graf Ludewig Philip begriffen fenn, und ohngeachtet er Anno 1624. nicht in poffession seiner Landen und Leuten gewesen, doch nichts bestoweniger in Ecclefiafticis & Policicis in den Stand gesebet werden , barin er, berselben Land und Leuten halber, vor seiner Entsehung gewesen: Hingegen solle an Seiten ber Castholischen von diesem Termino die Stifft und Bisthum Minden hiemit ausgezogen fenn, und den Catholifchen restituiret werden.

In allen folden Erh-und Stifftern, welche ben Hugfpurgifden Confessions-Bermanbten auberbleiben, folle es ber Electionum und Poftulationum halber, wie es je-Des Orts Berkommen und Die Statuta ausweisenthun, gehalten werden, auch Sede vacante die Capitula die Administration und Jura Episcopalia qu'iben Machthaben.

Betreffend dann das Jus Primariarum Procum, fo Three Ranferlichen Majestat ale Momifchem Ranfer gufteber, folle Derofelben folche Gerechtigfeit, wie vor Diefen, alfo auch fürhin auf allen folchen den Augipurgifchen Confessions-Berwandten überlaffens ben Erg. Bifchoff und Bifchofflichen und andern Ungemittelten Stifftern, ohne Eintrag oder Wiederrede verbleiben: Jedoch mit dieser Erlauterung, wo die Capicula gang-lich und bollig der Angspurgischen Confession zugethan, da follen auch dergleichen Religions- Bermandten, ben Statutis und Observanz gemäß, qualificirte Personen præsentiret merben: mo aber benderlen Religion jugethanene Canonici Anno 1624. verhanden gewesen, da sollen die von Ihro Ranserlichen Majestat erlangte Primaria Preces bem Præsentando anderer gestalt nicht ju gute fommen, als so fern bas erledigte eletring de Anno 1552, und darouf abou

1647. Canonicat oder Beneficium von einem seiner Religion Verwandten Canonico in 1647. Febr. nen gehabt und genossen worden. Ob auch hierwieder den Augsburgischen Confessions-Verwandten anderwerts, in oder ausserhalb des Heiligen Römischen Reichs, unter was Schein und Fürwand, oder angebenen Rechten solches immer geschehen mochte, hinführe einiger Eintrag oder Jerung gethan, und ihnen ihrer Confession nicht zugethanene Personen ansgedrungen, oder die reditus Beneficiorum & Canonicatuum an andern Ort gezogen werden wollten: So sollen und wollen Ihre Kanserliche Majestät deme einigen Benfall und Vorschub nicht leisten noch thun, in keinerlen Weise noch Wege.

Was die Intitulatur, Session und Votum anlanget, so die Inhabere der Ungemittelten Erh und anderer dergleichen Stiffter, auf Reichs Deputation-Visitationund andern gemeinen oder sonderbahren Reichs Zusammenkunften zu haben begehren, da wird nachgegeben und bewilliget, daß solche Innhabere mit diesem Titul: Ers wählter zum Erg-oder Bischof, Abr, Brobst ie. beschrieben und gewürdigt wers den sollen, jedoch anderwerts ihrem Stand und Dignität unnachtheilig.

Desgleichen sollen dieselbe, ben beren Stiffter die frepe Wahl annoch in usu if, und welche nicht zu Fürstlichen Cammer Gütern eingezogen oder sonft in ihrem statu verändert worden sind, und also von andern regierenden Reichs Fürsten auf Reichs-Tägen nicht vertreten werden, unter jestigemeldem Prædicat zu allgemeinen Reichs-Tägen beschrieben, ad Selfionem & Votum admittiret und zugelassen werden, jedoch alles mit nach folgenden conditionibus, nemlich, daß diejenigen, welche von ihrer einhabenden Erg-und Stiffter wegen, die Intitulatur, Investitur, Selsionem & Votum suchen werden, sich ben Ihrer Kapserlichen Majestät hiezu durch einige Electiones oder Postulationes der Dom-Capitel eines jeden Orts legitimiren sollen, damit gleichwohl der Abel und graduirter Stand in selbigen Erh-und Stifftern erhalten, die Stiffte nicht erblich gemacht, noch der Christichen Kirchen oder dem Reich gang entzogen werden.

Daß auch hinführe keiner sich bergleichen Erh-und Stifft ohne ber Dom Capittel vorhergehende Election oder Postulation unterfangen, auch ein jeder seine Wahl und Postulation inner Jahr und Tag, nachdem solche geschehen ist, ben der Kapserlichen Reichs. Hoff-Naths: Canthlen gehorsamst intimiren, und darüber Kapserliche Beslehnung suchen, auch wegen deren Ertheilung, neben Abstattung doppelter Lehen: Tagschreichen Majestät die Neichs. Lehns: Pflicht pro temporalibus præstiren, und alsdann demienigen, der also eligiret oder postuliret ist, der Titul, wie obgemeldt, ertheilet werden solle.

Item follen folche ber Lingspurgischen Confession zugethanene zu Erh. und Bistum, Abteven, Problècen, und Stifftern Erwählt-ober Postulirte, auf benjenigen Erapfe Berfammlungen, in welchen folche Stiffter gelegen und darinnen die Sessionem & Votum hergebracht, auch noch fürters baben bleiben, in Masse und Ordnung wie baselbit Herfommens ist.

Sie sollen auch inskunftig auf allgemeinen Neichs-Tägen, Neichs-Deputation-Cammer-Gerichtlichen Visitation- und Revision-Tägen, so weit es ein ober anderer ders gleichen Stände vor Beränderung der Religion bergebracht, gleich andern Ehur-Fürsten und Ständen des Reichs, durch gewöhnliche Ausschreiben erfordert, die Session aber ihnen, in Mitte der andern benden Gest und Weltlichen Bäncke gegeben, auch die Reichs- und Justen Aaths Directores hinter denselben gesetzt, im Votiren aber die se Ordnung gehalten werden, daß nach Desterreich, Salsburg und Burgund, dersenige, so den Ers-Stifft Magbeburg vertreten thut, nach demselben aber Bisant und nach Bisant, wann noch jemand von eines andern den Ausspurgischen Confessions-Berwands ten überlassenen Ers-Stiffts wegen verhanden, derselbe sodann; und dieweil noch vor Aenderung der Religion, vermöge der Neichs-Abschleben, die noch in der Catholischen Sänden verbleibende Bissume jederzeit vor den andern den Borsit gehabt, es auch aniso

1647. Febr. mit dem votiren also gehalten, und nach den Catholischen Bischoffen die Augspurgische 1647 Confessions-Verwandte um ihre Vota angefraget werden sollen.

Ob denn ein oder ander zum Erksoder Bischoffe Erwehlter oder Postulirter selbst in persona nicht erscheinen wollte; so sollen allezeit zu solchen Reichs-Bersammlungen, von dieser Erksund Stiffter wegen, etliche Dom Herren neben andern Räthen, zu Bekleidung der eingeräumten Schlion und Stimm, pro conservatione status Ecclesiastici geschickt und abgeordnet werden. Wie auch im Falleiner oder anderer zu Erksoder Bischoffe Erwehlter oder Postulirter selbst in persona erscheinen thäte, nichts dessoweniger schuldig senn solle, neben andern seinen Räthen, auch jemand aus seinen Canonicis und Capitulis zu vordedeutetem Ende mitzunehmen, und den Capitulationibus

dieses allezeit einverleibet, und ein jeder Erwehlter jum Erg-oder Bischoff darauf verendet werden, folden Erg-und Stifft, dazu er eligiret oder postuliret worden, keines weges erblich zu machen, sondern jederzeit dem Dom-Capittel eine frene Wahl und Postula-

tion julaffen.

Auf welchen Erh. und Stifftern Anno 1624. neben ben Augspurgischen Confessions-Berwandten auch Satholische Canonici, Capitulares und Dom-Herren præbendiret gewesen, auf denselben solle auch noch kunfftig den Catholischen ein freper Zustitt gelassen, ihnen auch ihre Catholische Religions-Exercicia verstattet, und darwiesder, noch mit Election noch mit Præsentation, noch sonsten in andere Wege, einige Aenderung nicht eingeführet werden.

Und obwohl ben dem Hohen Dom-Stifft Straßburg vor Anno 1624. zwischen den Dom-Herren etwas Spaltung enthalten gewesen, also, daß ben denselben vermde ge eines vom 22. Novemb. 1604. aufgerichteten Vertrags, acht Dom-Herren der Augeprücklen Confession auf sunzehen Jahr lang ben dem Stifft zugelassen, auch solche acht Jahre hernach allein auf sieden Jahr erstrecket worden, und dahero selbige in Anno 1624. noch geduldet gewesen: Jedoch und dieweil selbige nach Ausgang dieser letztern prolongation die eingehabten Canonicat. Stellen wiederum gänzlich abgetreten, und darauf das gange Dom-Capittel mit lauter Catholischen Dom-Herren, habender Fundation genäß, ersehet worden: Also solls dasselbe auch, gleichergestalt wie das gange Bistum, noch fürterhin allein in der Cotholischen Stände Händen verbleiben.

Was aber die pluralitatem Beneficiorum anlanget, bleibet den Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen samt und sonders heimzgestellet, was sie deswegen unter sich selbst zu vergleichen gedencken. Singegen soll es, so viel die den Catholischen zugehörige Erg-und Stiffter betrifft, ben Disposition der Geistlichen Rechte, und des Kömischen Stuhls je nach erheischender Nothdurfft ersfolgenden Disponsationibus gelassen werden.

Alle biejenigen Mediat-Stiffter, Kirchen, Klöster, Ballepen, Commenthurepen und Genistiche Güter, so die Angspurgische Confession-Berwandtezu welcher Zeit des Jahrs 1624. in Besigung gehabt, und ihnen von selbiger Zeit an, unter was Prætext, und auf was Maaß und Weise es auch geschehen senn mochte, abgenommen worden, solen ihnen ohne Unterscheid, die wären vor oder nach dem Passausschen Bertrag und Religion Frieden in ihre Possession und Gewehr kommen, ohne Verzug und Aussenhalt, plenarie mit denen abgenommenen Documentis restricuiret, und ob sie bereits wieder in possessione wären, daran ferners nicht turbiret, noch auch weder innende ausserhalb Rechtens, zu Erhaltung eines beständigen und ewigen Friedens, und bis zu gustlicher und deristlicher Vergleichung der Religion-Streitigkeiten, gleichergestalt wie die Immediat-Stiffter gelassen werden; doch sollen hievon ausgenommen senn diesengen Klöster und Stiffter, so notorie extra Territoria occupantium gelegen, als da sind die in der Berrschafft Bohenstaussen, Grasschaft Uchalm und Herrschafft Blaubavern gelegene Klöster mit Nahmen: Lorch, Welberg, Blaubeyern, Pfulingen, irem das Kloster Maulbron, Herren-Ulb, St. Georgen ausm Schwarzen-Wald, Neichenbach.

Bierdter Theil.

٤

Auf

1647.

Auf welchen Mediat-Stifftern, Collegial-Rirchen und Ribftern Anno 1624. 1647. Catholische und Augipurgische Confessions-Verwandten zugleich angenommen wor- Febr. den, und felbiger Beit, quacunque anni parte, in possessione gewesen, da solles auch hinfuhro ewiglich daben verbleiben, und fein Theil dem andern Eintrag und Sinderniß

Db auch auf bergleichen Mediat-Stifftern einige Jura Primariarum Precum für die Kanserliche Majestat herkommen, die follen auch noch hinführe zugelassen werden, doch auf weiß und maaß, wie hie oben ben ben Immediat-Stifftern bedinget worden.

Di bann bie Augspurgische Confessions-Bermanbte Stanbe auf bergleichen Mediat-Stifftern, Ribftern ober Collegial-Rirchen, welche in ihren Gebieten gelegen und Anno 1624. entweber wollig ober mur jum Theil noch in ber Catholifden Sans ben gewegen, einige Jura Præsentationis, Inspectionis, Visitationis, Confirmationis, Correctionis, oder dergleichen Jura hergebracht guhaben, und frafft deren in den Stibftern Dobfe und Prediger zu halten, und auf den Fall hinterbliebener ober nicht orbentlicher Beigvollführter Bahl, fich über die vacantes Prabendas des Juris devo. luti angumaffen vermennen, alle diese angemaffete Jura follen ben Catholifchen an ihrer Poffession und Inhabung bergleichen Beiftlichen Mediat - Stiffter, Collegial-Rira chen und Ridfern, in Gent und Beltlichen, durchaus unabbruchig, auch den Augipurgifchen Confessions-Bermandten nicht zugelaffen fenn, unter foldem Prætexe und Bormand einige Beranderung vel circa personalia vel circa realia borgunehmen, vielweniger ben Geiftlichen Catholischen Superioribus und Obrigfeiten an bemjenigen Sindernig guthun, was fie folder Mediat-Stiffter und Beiftlichen Giter halber de jure vel consuctudine befugt find und hergebracht haben mochten. woding son

Alle übrige Immediat-und Mediat-Stiffter, Erg-Biftum, Biftum, und barunter in Specie das Bistun Dinabelick, wie auch alle Pralaturen, Abrenen, Clofter, Meis feethum, Ballegen, Probitiegen, Prioraten, Commenthuvegen, und in fumma alle Genfliche Stiffeungen, Pfrunden, Gottes Saufer, Ruchen, Capellen, Hofpitalien, welche noch in Anno 1624. quacunque anni parte, in der Catholischen Geift ober Weltlichen Standen, und anderer Debens Perfonen Sanden gewesen, Die fenn nungu Stadt und Land gelegen wo die wollen, wie nicht weniger die ben obstehendem Articul anfahend: Alle Diejenigen Mediat. Stiffter ic ausgezogene acht Rlofter, follen alle und iede noch hinfuhro allein der Catholichen Religion zugethan verbleiben, und von ben Augfpurgifchen Confessions-Berwandten baran und barwieber einiger Zuspruch Angriff ober Forberung auf feinerlen Beife noch Bege gefuchet, fonbern bie Catholis fchen Inhabere in beren Inhabung unbetribe gelaffen, und ob fie beren ingwifchen ents fetet waren, wiederum dazu ohne Biederrede eingefett, baben auch gleichergestalt gefchuset und geschirmet werben; also und bergestalt, wo über furt ober lang ein Ert. Bie fchoff, Prælat ober ander Geiftlichen Standes, mit ober ohne feinen Capitul, famt ober fonders, bon ber alten Catholifeben Religion abtreten wurde, daß berfelbige fein Eres Biffum, Biffum ober Przelatur und andere Beneficia ohne Unterfcheid, Die fenn unter Die Unmittelbahre oder Mittelbahre Geiftliche Guter zu rechnen, auch damit alle Fruchten und Einkommen, foer bavon gehabt, alebald ohne einige Bieberung und Bergug, jeboch feinen Chren ohnnachtheilig, verlaffen , auch benen Capituln, und benen es von gemeinen Rechten ober ber Rirchen und Stifft Bewohnheit wegen zugehort, eine Derfon der alten Religion-Berwandt zu wehlen und zu ordnen zugelaffen fenn ; welche auch famt ber Geifflichen Capitular-und andern Kirchen, ben ber Kirchen und Gufft Rundationen, Electionen, Gerechtigfeiten und Gutern, liegend und fahrend, unver hinderlich und friedlich gelaffen werden follen. Ebenmäßig foll es auch gehalten wer ben ben benjenigen Immediat-und Mediat-Stifftern, fo bie Augspurgischer Confesfion jugemandte Chur-Fürsten und Stande in Sanden behalten, und ben welchen noch die frepe Wahl in Ubung verbleibt: Zedoch funftiger driftlicher freundlicher und endlicher Vergleichung ber Religion unvorgreifflich. morare home commendant

DINE STAND

1647. Febr.

Bas biejenigen Unterthanen anlanget, fo unter Catholischer Obrigfeit geseffen, 1647. und aber bas Publicum Augustanæ Confessionis Exercitium hergebracht zu has ben præcendiren, wie insgemein, was die Frenfiellung ber Religion ben ein und ans bern Theils Unterthanen, Stanben , Vafallen und Landfaffen betrifft , weiln benjenis gen Obrigfeiten ratione 'Territorii & Superioritatis bas Jus Reformandi gufte: het, und bereits den Unterthanen das Beneficium Emigrandi im Religion-Frieden pergount und jugelaffen worden; Alfo foll es billig baben verbleiben, und die Obrigfeiten von felbften folche billige und chriftliche Temperamenta gebrauchen, damit fich Derentwegen jemand zu beschwehren einige befugte Urfache nicht haben moge; wie benn auch bas Beneficium Emigrandi nicht nur den Unterthanen sondern auch der Obrige feit ju gute fommen, und nemlich ber Unterthan wieder feiner Obrigfeit Berbot, mit Befchwerung feines Bewiffens unter berfelben zu verbleiben nicht fchuldig ; hingegen bie Obrigfeit eben fo wenig ben Unterthanen, ba erber Reformation fich nicht untergeben wollte, ju gedulden (aufferhalb was eine jede Obrigfeit aus chriftlicher Sanffinuthige feit, fregen Willen und lauter Gnaden nachsehen wollte) verbunden fennfolle. Bes doch mofern beffentwegen vor diesem zwischen Reiche. Standen und derfelben Land-Stanben und Unterthanen fonderbahre Borfomnif und Beding waren aufgerichtet worben, die follen auch noch fürters unverbruchlich gehalten werden,

Die von der Freyen Neichs. Nitterschafft sollen neben ihren Unterthanen, im Fall die ihnen mit Hoher und Niederer Obrigkeit zuständig, und nicht etwan anderwerts notorie mit Landes. Fürstlicher Obrigkeit verfangen wären, ben dem Exercitio der alten Religion oder der Augspurgischen Confession, an Enden und Orten sie solches in Anno 1624, in Ubung gehabt, ruhiglich gelassen, und ihnen darüber gang kein Eintrag gethan, sondern dafern etwa einiger beschehen wäre, sie darwieder restituiret werden.

Die Reichs Stadte follen gleichergestalt ben dem Inhalt des Religion-Friedens assen des besselben Beneficiis, und jesigem Bergleich gelassen werden, und dessen allen, gleich andern höhern Standen, geniessen; und dann solle benienigen Stadten, so sich allein zu der Augspurgischen Confession bekennen, auch kein ander als derselben Religions-Exercitium haben, was ihnen seitherd Anno 1624, deren vor oder nach dem Passaussichen Bertrag eingezogener Geistlichen Guter halber, mit Commissionen, Immissionen, Decreten, oder in contumaciam ergangenen Uttheln entzogen worden, oder sonst in andere Wege vorgangen, wiederum restituiret, abgeshan, und in den Stand, wie es vor Anno 1624, gewesen, gesest werden.

In welchen Reichs Stadten aber bepder ber alten Religion und Augspurgischen Confessions-Exercitia vor und in Anno 1624. fiblich gewesen, es sen nun in einer oder mehrern Kirchen vermischt geschehen, oder jedweder Religion ihrebesondere Kirchen zugeeignet worden, daben soll es auch hinführe bleiben.

Den Catholischen Burgerschafften, Priesterschafften und Orbens-Leuten an Ubung ihres Gottesdienstes, Processionibus publicis, administratione Sacramentorum, es geschehe diffentlich oder privatim in den Hausen, fein Einrag oder Hunderniß gethan: vielweniger die in solchen Neichs. Städten, die seyn nun beyden oder einer Religion allein zugethan, gelegene Catholische Immediat- und Mediat-Stiffter, beschwehret, und es derentwegen, sonderlich ben deren wieder die Stadt Um auf Anzussen Hischolischen Urthel, so viel die Visitation des Gotteshauses Wengen und Catholischen Urthel, so viel die Visitation des Gotteshauses Wengen und Catholisches Exercitium betrifft, gelassen werden.

Wo aber bis dahero allein die Catholische Religion in einer und anderer Reichse Stadt in Ubung gewesen, und noch ist, auch keiner andern Religion weder publicum noch privatum Exercitium gestattet worden, solles billig noch fürterhindaben bersbleiben, und dahero, was wegen Wiedereinsührung des Augipurgischen Religions-Vierdter Theil.

Exercicii inder Stadt Nach angefuchet worden, allerdings ausgestellet fenn, und die 164 von wenland Kanfern Rudolphen dem Andern derenthalben Anno 1593. ergangen ne Urthel in ihren Krafften gelaffen werden.

Ferner, foll benen ber Augspurgifchen Confession jugemandten Reiche Stabten, nicht allein so weit ihre Stadtmauren gehen , sondern auch so weit ihr Gebiet aufm Lande fich erftrecket, und jelbiges feiner andern Candesfürfilichen Obrigfeit unterworfs fen ift, des frenen Exercicii Augipurgischer Confession halber, wie sie dessen Anno 1624. in Ubung gewesen, gant fein Sinderniß oder Eintrag gethan, auch aller Einhalt, ba einiger ihnen, ben Reichs Stadten, an einem ober andern Orte, von Geiffober Weltlichen, auf Befehl ober fur fich, hierinn geschehen mare, hiemit ganglich caffiret und aufgehoben fenn. Infonderheit aber die der Augipurgischen Confession gugethane Burgerichafft ju Augipurg betreffend, foll diefelbe nicht allein wegen bes freven Exercitii ungeanderter Augipurgischer Confession, sondern wegen ihrer Kirchen, ob fie bergleichen erbaueten, ober noch auf benen vom Magistrat baselbit bereits hierzu bewilligten Plagen, aus beren ihnen zu folchem Ende anerbotener Rachlaffung ihrer Steur Reffanten erbauen wollten, auch ihrer Schulen, Sospitalien, und milben Stiffe tungen, und was deme anhangig, wie nicht weniger in Politicis wiederum in vorigen Stand, wie fie barinn Anno 1624. gewefen, restituiret werben.

Allg bann auch wegen ber Stabte, Bieberach, Dunckelfpiel und Kaufbanern, felbige bes Augspurgifchen Religions-Exercitii halber wiederum in vorigen Stand gu feben, angefuchet worden: Da haben Ihre Ranferliche Majestat allergnabigst bewilliget, diejenigen, fo diß Orts beschwehret zu fenn vermennen, durch eine Kanserliche unparthenische Commission bon bender Religion Standen anhoren, und folden Beschwehrungen, nach Ausweisung des Religion-Friedens und dieser jesigen Erklaruns 32, gebichrlich abhelffen zu laffen; doch, daß hingegen auch die Catholischen, wo die ben einer ober anderer Reiche Stadt, beme entgegen, beschwehret senn mochten, wiederum restituiret werden : allermaffen, auf derfelben nachfolgender Sachen Bewandnif, gleichergestalt durch eine Kanserliche unparthenische Commission von bender Religion Standen erfundiget werden folle.

Und ob wohl von den Augspurgischen Confessions-Berwandten, nicht weniger ale auch den Koniglichen Schwedischen Legatis, gang infrandiges Unfuchen gethan worden, daß auch in Ihrer Kapferlichen Majestat Erb: Konigreich, Fürstenthum und Landen die Religion fren gestellet, oder doch wenigst diejenigen, so sich in denselben anist der Augipurgischen Confession zugethan befinden , für sich und ihre Nachsommen berentwegen micht angefochten, noch aus bem Lanbe auszuweichen, und basihrige zu verkauffen gedrungen, sondern darinn zu verbleiben, und des ihrigen zwar ohne Berstattung bes Religions-Exercitii gebulbet werben sollten : Go haben sich boch Ihre Kanferliche Majeftat ein vor allemahl babin erklaret, bag Sie Ihr wegen folchen Ihrer Erb-Ronigreich, Fürstenthum und Landen, weber in Politicis noch Ecclefiafticis einige Maag noch Ordnung nicht vorschreiben, vielweniger fich bes Rechtens, fo fich in Jure Reformandi Chur-Fürsten und Stande des Reichs von benden Religionen bif baher vielfaltig felbft gebrauchet, entwehren laffen konnen, gestalten Gie auch beffentwegen mit benfelbigen in einigem Pacto nicht verfangen waren.

Ihre Kanserliche Majeftat find aber aus lauter Kanserlichen und Koniglichen Gnaben, jedoch gang aus feinem Pacto, bargu Gie auch durch diefe Erflarung feinesweges verbunden senn wollten , des gnadigsten Erbierens , die Ober und Politische Standes: Perfonen, fo in Dero Erblanden (doch auffer bes Ronigreiche Bohmen, Obers und Juner-Defterreichischen Landen und bes Marggrafthums Mahren) Augspurgischer Confession jugethan, und noch ber Zeit in gedachten Landern wohnen , bis zu Ende des Jahrs 1656. gnadigst zu gedulden, doch daßsie sich unter währender dieser Zeit alles Behorfame beffeiffen, auch hernacher, wann fie emigriren, und ihre Guter nicht

1647. hatten verkauffen tonnen, jemahln auf vorhergehendes geziemendes Anmelben ben vor: 1647. gefetter Landes Dbrigkeit, ju ihren Bittern jugufehen gnadigft gu verstatten ic.

Do bann wohl der bloffen Lehens Gerechtigfeit, dem bloffen Blut-Bann, Patronatui, Filialitati, Juri Retentionis, das Jus Reformandi, fo weit daffelbe allem indem Jure Territorii, oder der Landes Ober Gerrichfteit fundiret ift, nicht anhangig, dieweil jedoch hieben auch unterschiedliche Absage zu bedencken fitrfallen; Go foll es, um gemeinen Friedens willen, in denjenigen Lehnschafften, welche von dem Konigreich Bohmen oder andern Chur Fürsten und Standen des Reichs herruhren, wie auch in Gemeinschaffte Berrichafften, ben beme gelaffen werden und fürterhin beftanbig verbleiben, was in Religion-Sachen und andern daher flieffenden Rechten, burch Pacta, Leben Involtituren, Bertrage, oder in andere Weg fundlich verfeben, geordnet, erfessen und hergebracht worden.

Die Geiftliche Jurisdiction betreffend, hat es ben bem Inhalt bes Anno 1555. aufgerichteten Religion-Friedens &. Damit auch obberührte benderfeits Religions-Bermandte ic. zu verbleiben ; Jedoch, was die Che-Sachen anlanget, wo bende Parthenen der Augspurgischen Confession zugethan, und derofelben Weltliche Obrigfeiten Anno 1624. in Ubung ber Judicatur gewesen find , sollen folche Parthenen vor ihrer Weltlichen Obrigfeit einander mit Recht zu suchen befugt, und vor den Beiftlichen Confiftoriis und Chor-Berichten zu ericheinen nicht fchuldig fenn; besgleichen, wenn die beflagte Perfon der Augipurgifchen Confession verwandt, felbige auch por dergleichen Obrigkeit, so in Exercicio judicandi Anno 1624. waren, gewiesen, hingegen, wann dieselbe Catholisch, vor dem Bischofflichen Catholischen Consistorio berechtiget werden.

Sodann folle derfelben die Jurisdictio über Diejenigen Ribfter, Geiftliche Guter und Perfonen, fo ben ben Catholifchen, vermoge Diefes Bergleiche, bleiben, Vificando, Corrigendo, & Confirmando ungeschwachet vorbehalten senn.

Bas bie Renten, Zinf und Gulten ber Geiftlichen anlanget, foll es ben bemjenigen, was berentwegen im Religion-Frieden verordnet ift, fein Berbleibens haben; Und Diejenigen Geiftliche, fo aus ihren und ber Augfpurgifchen Confessions-Standen Obrigfeit gelegenen Rirchen, Albstern und Stifftungen ausgewichen, und fich unter Dies jenige Catholische Obrigkeiten begeben haben, unter welchen ein Theil, zu ihren ans berwerts eingehabten Rirchen, Ribftern und Stifftungen gehörige Renten und Ginfommens gelegen ift, ben folchen ihren eingehabten und genoffenen Gutern, Renten, Gulten und Ginkunfften unturbirt gelaffen und fürterbin erhalten werben.

Bas die Disputation, Interpretation und Decision ferner über den Religion-Frieden und gegenwartige Bergleichung, wegen deren eigentlichen Berftandes, entstehender zweiffelhaffeiger Fragen anlanget , folle folches alles furkommen , und babon anders nicht, bann per amicabilem compositionem auf Reiche Zagen gehandelt

Da aber von ein ober ander Religion Bermandten gegen ben andern einige Uberfahrung biefer Constitutionum verübet, und benen zuwieder jemand an feinen Recht ten, Befit und Gewehr beschwehret ober vernachtheilet werden sollte, und beffentwe gen ben der Romischen Ranferlichen Majestat und Dero Reichs: Soff-Rath ober bem Kanferlichen Cammer-Gericht zu Spener um rechtliche Billffe und Sandhabung angesuchet wurde; fo foll an einem und andern Drt den Rechten ordentlicher Lauff gelaffen werben.

Wegen Ginführung mehrer Paritat und Gleichheit von benberlen Religions-Berwandten Standen auf Meiche-Deputation-Tagen, in Deputationibus aus den £ 3

1647. Reiche Rathen, Commissionibus &c. weil dagueine mehrere Consideration vonnd. 1647. then; alf folle davon auf nachstfolgendem Reiche, Tag gehandelt werden.

Demnach auch vielfältige Ginreben bor Diefem entstanden, ob in Religion-Streis tigfeiten, und benen hierüber aufgerichteten Bertragen, auch daraus entitehenden Bweiffelhafftigen Quæftionibus, Die mehrern Stimmen auf Reiche Deputation Erangund ander bergleichen Zusammenkunften fratt haben follen; Alf ift verglichen, bag nun hinfuhro in folchen Fallen , und was benfelben anhanger, die mehrere Stimmen (es ware denn Sach, daß man fich in begebenden Fallen dazu besonders einhelliglich verbinden thate,) nicht fürterhin, sondern diß Orts auf einhellige Zusammenstimmung aller derjenigen, fo daben zu gewinnen oder zu verlieren haben mochten, gefehen wers

Bas aber andere ben ftatum publicum Imperii und bie Reiche-Unfchlage betreffende Sachen angehet, folle es billig ben bem im Beiligen Romifchen Reich herges brachten modo concludendi per Majora verbleiben : In Betrachtung fonft fein Mittel zu finden, wie zu einigem Gemeinen Reichs-Schluß zu gelangen fenn werbe. Je-Doch folle benjenigen Standen, welche wegen ungleicher Unschlagen, ober anderwerts jugeftandener Unmöglichkeit auf Die gemeinlich bewilligte Sulffen zu gefolgen, fich unvermiglich befinden, ihre Nothdurfft jeweils ben Ihrer Kapferlichen Dajeftat abfone berlich anzubringen unbenommen fenn.

Endlich, obwohl zu mehrer Foderniß des heilfahmen Justicien-Wefens in Worfcblag fommen, bag zu benen bigher im Reich ublichen hochften Gerichte. Stanben, bem Kapferlichen Reichs hoff Rath und Cammer : Gericht, noch em neues Kapferliches Cammer-Gericht im Dieberfachfischen Erang eingeführet werden follte; Dieweil jedoch der mehrer Theil Stande hiezu nicht befehliget, und zumahl wegen nunmehr erledigter bornehmfter über ben Religion-i, rieden entstandener Streitigfeiten, Die Juftitia mit mehrer Schleunigkeit befordert werden kan : Ihre Kanferliche Majeftat fich er-bietig gemacht, etliche Subjecta der Augspurgischen Confession zugethan, in Dero Ranferlichen Reichs Soff Rath aufzunehmen, auf das die paritas numeri in caufis, den Religion-Frieden betreffend, besto beffer beobachtet werden fonte: So ift Diefer Borfchlag zugleich eingestellet und verabschiedet worden , daß, immittelft bavon auf nechftommendem Reichs-Tag ju handeln beffere Belegenheit vorfallen mochte, es ben obbestimmten zweien hochsten Reichs Gerichten, bem Kanserlichen Reichs Sof Rath und dem Kanserlichen Commer Gerichte, ungeandert zu verbleiben habe: jedoch ben Dem Kanserlichen Reichs. Soff Rath ber Stande Privilegia primæ Instantiæ und Außtrage nicht weniger ale ben bem Ranferlichen Cammer, Gerichte beobachtet ; Die Erbrierung auch berjenigen Sachen, barinn etwan paria Vota in Ecclesiasticis von bender Religion deputirten Aflessoren ausgefallen, gleichergestalt wie ben bem Ranferlichen Cammer-Bericht, auf nechft hernachfolgende Reiche Tage verwiesen mer-

Deme affen und jeden ic. Actum Ofinabruck in Wefiphalen den nach Chrifti Geburth im 1647. Jahr.

S. XII.

Evangelici febr betreten.

sind über diese vorstehende, der Rapserlichen Gesandten Declaratio Endliche Erklätung in puncto Gravaminum, fehr betreten gulenn ichienen: fo ließ ber Ranferliche Gefandte, Graf von Die Ranferli: Trautimansdorf, um eine mehrere Beiterung zu unterbrechen, die Gachfen: 211. felbige zu bes temburgifche, Wenmarische und Brans renz in puncto Gravaminum eine weis

Nachdemenun die Evangelischen über denburg : Culmbachische Deputirten, am 19. Februar. ju fich erfordern , und proponirteihnen, in Gegenwart bes Grafend von Lamberg, Bollmars und Eras nii: Es wurden fich die Evangelijchen erinnern, welchergestalt, fie, die Ranferliche Befandten, über Die gepflogene Confe-